

Brexit und Umweltschutz

Der Umgang mit umweltrelevanten Themen in Großbritannien nach dem Brexit hat starke Auswirkungen auf den Umweltschutz nicht nur in Großbritannien sondern in der ganzen EU, einschließlich Deutschlands. Dies muss in den laufenden Verhandlungen stärker beachtet werden.

Die EU hat im Laufe der Zeit einen der umfassendsten und einflussreichsten Bestände an Umweltrecht weltweit aufgebaut. Rund 80 Prozent des britischen Umweltrechts beruhen auf EU-Vorgaben und auf einer herausragenden Rolle der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als letzte Instanz für die Durchsetzung dieses Rechts. Auch andere Politikbereiche der EU haben erheblichen Einfluss auf den Zustand der Umwelt, unter anderem die Agrar-, Fischerei-, Regional-, Forschungs-, Handels- und Entwicklungspolitik. Viele Umweltprobleme sind grenzübergreifend, wie der Klimawandel, die Verschmutzung der Meere und der Luft oder die Überfischung. Die Natur selbst kennt keine Grenzen, wie das Beispiel der Zugvögel oder wandernder Meerestiere eindrucksvoll zeigt.

Fortschritte im Umweltschutz sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen erfordern hohe ökologische Standards und Kooperation

Anspruchsvolle und durchsetzbare Standards sind nicht nur essentiell für die Lösung von Umweltproblemen sondern auch als Rahmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Dies wurde zuletzt durch den „Fitness Check“ der EU-Naturschutzrichtlinien der Europäischen Kommission bestätigt.

Faire Wettbewerbsbedingungen in der EU wie auch Großbritannien sind jedoch in Gefahr, wenn es keine Mechanismen für eine Kooperation und gleichhohe Umweltstandards gibt. Dies betrifft auch künftige Entwicklungen in Richtung ambitionierterer Standards.

Wirksame Durchsetzung des Umweltrechts und Zugang zur Justiz müssen Voraussetzung sein für eine EU-UK-Vereinbarung

Der praktische Wert aller umweltpolitischen Vereinbarungen zwischen der EU und Großbritannien steht und fällt mit der Wirksamkeit von Konfliktlösungsmechanismen und dem Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger sowie der Zivilgesellschaft. Genau wie in Deutschland und anderen EU-Staaten gibt es in Großbritannien eine Reihe von Bereichen, in denen das Umweltrecht nur dank Intervention der Europäischen Kommission und des EuGH umgesetzt wurde. Der potenzielle Wegfall der Rolle der Kommission als „Hüterin der Gesetzgebung“ und der Rechtsprechung des EuGH würde große Lücken in die Umsetzung von Umweltgesetzen in Großbritannien reißen.

Eine Vereinbarung zwischen der EU und Großbritannien muss daher die Beibehaltung und weitere Verbesserung von Umweltstandards genauso enthalten wie die institutionelle Regelung der umweltpolitischen Zusammenarbeit. Geeignete Mechanismen für Konfliktlösung und erhebliche Verbesserungen im Vollzug und beim Zugang zum Rechtsweg sind hierfür ebenfalls zu vereinbaren.



NABU-Bundesverband

Konstantin Kreiser
Leiter Globale und EU-Naturschutzpolitik
Tel. +49 (0)30. 284984.1614
Konstantin.Kreiser@NABU.de

Royal Society for the Protection of Birds (RSPB)

Stephen Hinchley
Principal Policy Officer
External Affairs & Advocacy Programming
Tel +44 (0)1767.693653
Stephen.Hinchley@rspb.org.uk



Von über 30 umweltbezogenen Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen das Vereinigte Königreich, die zu einem Urteil des EuGH geführt haben, endeten fast alle mit einer Verurteilung Großbritanniens.

Wie in Deutschland und anderen EU-Staaten gehen auch in Großbritannien die allermeisten Verfahren wegen Missachtung der Umweltgesetzgebung auf Beschwerden aus der Zivilgesellschaft zurück.

© 10/2017, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, D-10117 Berlin
Text: K. Kreiser, S. Hinchley, D McCarthy.